



INF. 5

18. Januar 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Sondervorschrift für die Ausrüstung von Tanks TE 16

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Das RID enthält in Kapitel 6.8 die Sondervorschrift für die Ausrüstung von Tanks TE 16, die wie folgt lautet:

"**TE 16** Kein Teil des Kesselwagens darf aus Holz bestehen, es sei denn, dieses ist mit einem geeigneten Überzug geschützt."

2. Die Sondervorschrift TE 16 ist folgenden sechs entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I zugeordnet:

UN 1745 Brompentafluorid

UN 1746 Bromtrifluorid

UN 1873 Perchlorsäure mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 % Säure

UN 2015 Wasserstoffperoxid, stabilisiert oder Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung, stabilisiert, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid

UN 2015 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung, stabilisiert, mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid

UN 2495 Iodpentafluorid.

3. Im ADR gibt es keine entsprechende Sondervorschrift für Tankfahrzeuge.

4. Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe sind selbst nicht entzündbar, können aber bei Kontakt mit entzündbaren und brennbaren Stoffen zu einem Brand führen und den für die Verbrennung notwendigen Sauerstoff liefern. Dies ist vermutlich der Hintergrund der Sondervorschrift TE 16 (Absatz 5.3.1 letzter Satz in Anhang XI des RID vor der Umstrukturierung) gewesen, die vor vielen Jahrzehnten in das RID aufgenommen wurde.
5. Den oben genannten Stoffen ist im RID und im ADR darüber hinaus die Sondervorschrift für die Be- und Entladung CW/CV 24 zugeordnet, die dasselbe Schutzziel hat und wie folgt lautet:

"CW 24/

CV 24 Vor der Beladung sind die Wagen/Fahrzeuge und Container gründlich zu reinigen und insbesondere von allen entzündbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) zu säubern.

Es ist untersagt, leicht entzündbare Werkstoffe für die Verstaung der Versandstücke zu verwenden."

Diskussion

6. Im Rahmen eines Workshops der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zur Harmonisierung der Vorschriften der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität von Güterwagen (TSI WAG) und des RID ist die Frage aufgetaucht, ob diese Sondervorschrift im RID noch benötigt wird. Es erscheint nicht vorstellbar, dass derzeit noch Kesselwagen im Verkehr sind, die für die Beförderung dieser Stoffe genutzt werden und Bauteile aus Holz haben.
7. Auch stellt sich die Frage, warum diese Anforderung an Kesselwagen, nicht jedoch an Tankfahrzeuge und Containertragwagen gestellt wird.
8. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung wird um Prüfung gebeten, ob diese Sondervorschrift für die Ausrüstung noch erforderlich ist.
